

Leibesvisitation

dient. 1. Sie besteht für Bürger — soweit gesetzlich geregelt — beim Betreten von Dienstgebäuden staatlicher Organe, von Einrichtungen und Betrieben bzw. bei gesetzlich für zulässig und unumgänglich erklärter Personalfeststellung und -aufnahme durch die DVP (z. B. bei Anzeigenaufnahme, Zeugenfeststellung). 2. Sie ist ausdrücklich für Angehörige der DVP gesetzlich festgelegt. Das betrifft insbesondere die Nennung von Dienstgrad und Namen, wenn sich Angehörige der DVP an Personen wenden (außer: der Angehörige ist bekannt oder es ist aufgrund der Umstände unzumutbar, z. B. beim Einschreiten gegen betrunkene Personen); Vorweisung des Dienstbuches durch Angehörige der DVP in Zivil. 3. Freiwillige Helfer der DVP haben sich bei der Wahrnehmung übertragener Aufgaben unaufgefordert mit dem Ausweis für freiwillige Helfer auszuweisen. Die Armbinde des freiwilligen Helfers reicht für die Legitimation nicht aus.

Leibesvisitation: Art der Durchsichtung von Personen, die dringend verdächtig sind, Sachen oder Gegenstände bei sich zu führen, die zur Gefährdung und Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit benutzt werden können oder die der Einziehung unterliegen (§13 VP-Gesetz). Sie ist eine Sofort- und Sicherheitsmaßnahme, die während Kontrollen oder unmittelbar nach der Festnahme bzw. Verhaftung von Personen vorzunehmen ist und der Abwendung möglicher Gefahren für die Einsatzkräfte bzw. andere Personen sowie der Verhinderung der Beseitigung von Beweismitteln dienen soll.

Die L. schließt eine spätere körperliche Durchsichtung bei festgenommenen bzw. verhafteten Personen nicht aus.

Leichenerscheinungen: von äußeren (Lageort, Luftfeuchte, Bedeckung, Temperatur, Wind) und inneren (Alter, Körperbeschaffenheit, Todesursache) Faktoren abhängige, in einem unterschiedlich langen Zeitraum verlaufende physikalische und vorwiegend chemische Prozesse, führen letztlich zur Auflösung der Leiche in einfache chemische Endprodukte. Lediglich Körperhartschubstanzen (Knochen und Zähne) bleiben über längere Zeiträume erhalten. Unterscheidung in frühe L., wie -> *Abkühlung*, *Totenflecke*, -> *Eintrocknung* und -> *Totenstarre*, die in einem Zeitraum auftreten, in dem noch -> -> *supravitale Reaktionen* auslösbar sind, sowie späte L. (richtige Leichen Veränderungen), wie -> *Autolyse*, -> *Fäulnis*, -> *Verwesung* und möglichen -> *Tierfraß*. Vorkommen von Sonderformen der späten L. als teilkonservierende Mechanismen: Fettwachsbildung, -> *Mumifizierung* bzw. durch besondere Umgebungsbedingungen (z. B. Moorleichen, Teerleichen, Salzleichen, Gletscherleichen). Für Ablauf der L. spielen körpereigene Wirkstoffe (Fermente) und Bakterien sowie eine unterschiedliche -> *Leichenfauna* und -> *Leichenflora* eine wesentliche Rolle. Nach 3 bis 4 Jahren Erdgrab sind beim Erwachsenen Weichteile weitgehend verschwunden. Schnellere Leichenzersetzung im Wasser und am schnellsten an der Luft (Casparsche Regel -> *Liegezeitbestimmung*). Beschleunigung der Vorgänge durch Hitze, Verzögerung durch Kälte.

Leichenfauna: Tiere, die Leichen befressen oder auffressen. Hauptsächlich Insekten und besonders Fliegen sowie deren Maden (Stuben- und Schmeißfliegen). Zeitabstände zwischen Eiablage (bereits beim Sterben den möglich), Larvenstudium (Maden), Verpuppung und dem vollständig